

CONV 516/03

WG XI 9

BERICHT

der Gruppe XI - "Soziales Europa"
an die Mitglieder des Konvents

Betr.: **Schlussbericht der Gruppe XI "Soziales Europa"**

Bericht der Gruppe XI - "Soziales Europa"

Zusammenfassung der Schlussfolgerungen

1. In der Frage, welche Werte in Artikel 2 des Verfassungsvertrags aufgenommen werden sollten, begrüßt die Gruppe die Bezugnahme auf die Menschenwürde im Vorentwurf des Verfassungsvertrags und empfiehlt außerdem die Aufnahme folgender Werte: soziale Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit, insbesondere die Gleichstellung von Männern und Frauen.
2. In Bezug auf die sozialen Ziele der Union empfiehlt die Gruppe, in Artikel 3 des Verfassungsvertrags aufzunehmen, dass Folgendes gefördert werden soll: Vollbeschäftigung, soziale Gerechtigkeit, die zu sozialem Frieden führt, nachhaltige Entwicklung, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, soziale Marktwirtschaft, Qualität der Arbeit, lebenslanges Lernen, soziale Eingliederung, ein hohes Maß an sozialem Schutz, Gleichstellung von Männern und Frauen, Rechte des Kindes, ein hohes Maß an Gesundheitsschutz sowie effiziente und hochwertige Sozialdienste und Leistungen der Daseinsvorsorge.
3. Was die Zuständigkeiten der Union im sozialen Bereich anbelangt, so ist die Gruppe der Ansicht, dass die bestehenden Zuständigkeiten im Wesentlichen angemessen sind. Sie schlägt jedoch vor, dass diese klarer gefasst werden und auf europäischer Ebene vor allem Fragen im Mittelpunkt stehen sollten, die mit dem Funktionieren des Binnenmarkts und/oder Bereichen mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen zusammenhängen. Nach Ansicht der Gruppe sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht die bestehenden Zuständigkeiten im Bereich des Gesundheitsschutzes in bestimmten Punkten ausgedehnt werden sollten und ob Artikel 16 EGV nicht umformuliert werden könnte, um die Voraussetzungen für weitere Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Leistungen der Daseinsvorsorge zu schaffen.
4. Die Gruppe befürwortet im Grossen und Ganzen die Aufnahme der offenen Koordinierungsmethode in den Vertrag, und zwar so, dass die Verfahren und die jeweilige Rolle der Beteiligten klar umschrieben werden. In dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, dass die offene Koordinierungsmethode nicht dazu verwendet werden darf, die Zuständigkeit der Union zu untergraben.

5. Die Gruppe ist sich darin einig, dass die verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Koordinationsprozesse gestrafft werden müssen, wobei der Europäische Rat auf seiner Frühjahrstagung für Kohärenz sorgt. Es wird empfohlen, die Verfahren, die erforderlich sind, um dies sicherzustellen, förmlich im Vertrag zu verankern.

6. Bezüglich der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit (BQM) beschränkte sich der in der Gruppe erreichte Konsens darauf, dass in der Verfassung mindestens der in Nizza erzielte Kompromiss bleiben sollte, wonach der Rat bei Artikel 137 Buchstaben d, f und g ermächtigt ist, einstimmig einen Übergang zur Mitentscheidung und zur qualifizierten Mehrheit zu befürworten. Für Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe c würde weiterhin die Einstimmigkeit gelten. Darüber hinaus sprach sich eine Minderheit weiterhin entschieden gegen eine automatische Ausdehnung der BQM auf die Bereiche sozialer Schutz und Arbeitsbeziehungen aus, während es die meisten anderen Mitglieder der Gruppe durchaus für möglich hielten, bereits jetzt Fortschritte in Richtung eines Systems der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in Erwägung zu ziehen. Einen möglichen Kompromiss sahen einige Mitglieder in einer "Beschlussfassung mit superqualifizierter Mehrheit". Die Gruppe stellte übereinstimmend fest, dass eine eindeutigere Festlegung des Rahmens, innerhalb dessen die Gemeinschaft tätig wird, ins Auge gefasst werden könnte, um eine generelle Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu erleichtern. In diesem Zusammenhang könnten der Anwendungsbereich und der Wortlaut von Artikel 137 aktualisiert und modernisiert werden. Die meisten Mitglieder der Gruppe plädierten dafür, dass das Mitentscheidungsverfahren und die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf Artikel 13 und Artikel 42 EGV angewandt werden.

7. Die Gruppe empfiehlt, die Rolle der Sozialpartner ausdrücklich im Verfassungsvertrag anzuerkennen, geeignete Bestimmungen zur Konsultation aufzunehmen und die bestehenden Regelungen für die Aushandlung von Sozialvereinbarungen auszubauen. Ferner sollte den Organisationen der Bürgergesellschaft - unbeschadet der besonderen Stellung der Sozialpartner im Prozess des Sozialen Dialogs - insbesondere bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung eine Rolle zugewiesen werden.

Einleitung

1. Der soziale Inhalt der europäischen Integration, das soziale Gesicht Europas, sind für die Bürger der Union von entscheidender Bedeutung. Dieses Thema spielt auch in den Beratungen des Konvents eine herausragende Rolle. Die europäischen Bürger sind sich mit ihren Vertretern einig in ihrer Sorge um Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit, das Wohl der Menschen vor ihrem Eintritt ins Berufsleben, im Berufsleben und nach ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben mit einer allen Bürgern zugänglichen angemessenen Rente.
2. Soziale Belange sind wesentlicher Bestandteil der europäischen Integration. Die EU kann keine positive Außenwirkung in der Welt haben, wenn sie Fragen der sozialen Gerechtigkeit und der Armut in der europäischen Gesellschaft oder der Art und Weise, in der ihre Bürger am Arbeitsplatz und im Ruhestand behandelt werden, gleichgültig gegenübersteht. Artikel 2 EGV sieht Folgendes vor: "Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion ... ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz ... zu fördern." Bestimmungen im Sozialbereich werden als nötiges Instrument zur Förderung des Gemeinsamen Marktes als solchem betrachtet. Bereits der Vertrag von 1957 enthielt ein Kapitel über Sozialpolitik (Teil III, Titel III, Kapitel I) sowie ein Kapitel über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern (Teil II, Titel III, Kapitel I). Auf dieser Grundlage hat der Rat bereits 1958 Verordnungen über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern (Nr.15) und zur Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit von Arbeitnehmern (Nrn. 3 und 4) erlassen. 1967 wurde eine Richtlinie auf dem Gebiet des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Richtlinie 67/548/EWG) erlassen. Nachdem das Unternehmen Europa sich nach der Anfangsphase des Gemeinsamen Marktes weiterentwickelt hat und zu einer Wertegemeinschaft gereift ist, wird schließlich in Artikel 2 EUV der "wirtschaftliche und soziale Fortschritt" als eines der Hauptziele der Europäischen Union festgeschrieben.
3. Die Umrisse einer kohärenten Sozialpolitik zeichneten sich erstmals auf dem Gipfel von 1972 in Paris und dem daraufhin ausgearbeiteten Aktionsprogramm der Kommission ab. Sie beruhte auf drei Schwerpunkten: Vollbeschäftigung und hohe Qualität der Arbeitsplätze in der Gemeinschaft, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer und Steigerung der Beteiligung der Sozialpartner an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft sowie Beteiligung der Arbeitnehmer an der Entwicklung ihrer Betriebe. Nach

dem Gipfel in Paris wurden im Zuge der Umsetzung des Aktionsprogramms der Kommission mehrere Richtlinien in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und Arbeitsrecht erlassen. In Maastricht wurde dem Vertrag ein Protokoll zur Sozialpolitik angefügt. Der Vertrag von Amsterdam brachte eine Wende in der Entwicklung der sozialpolitischen Zuständigkeiten. Der neue Vertrag gab durch einen neu eingefügten Titel über die Koordinierung der Beschäftigungspolitik und ein erneut überarbeitetes Kapitel über Sozialvorschriften einen neuen Anstoß und ebnete den Weg für die Bemühungen um eine Ausdehnung und Verstärkung der Sozialpolitik der EU unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips.

4. Die Gruppe hielt 5 Sitzungen ab, in denen sie die sieben in ihrem Mandat enthaltenen Fragen prüfte. Sie hörte die folgenden Experten: Frau Anna DIAMANTOPOULOU, für Beschäftigung und Soziales zuständiges Mitglied der Kommission, Herrn Frank VANDENBROUCKE, belgischer Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Pensionen, Professor Tony ATKINSON, Rektor des Nuffield College der Universität Oxford, und Herrn Olivier DUTHEILLET de LAMOTHE, Mitglied des französischen *Conseil d'État* und des französischen *Conseil Constitutionnel* (Verfassungsrat).
 5. Die Gruppe wurde aktiv von einem Sekretariat bestehend aus Alain PILETTE, Kristin DE PEYRON, Elisabeth GATEAU, Guy MILTON und Etienne DE PONCINS unterstützt, denen die Gruppe ihren Dank ausspricht. Grundlage ihrer Beratungen war ein Mandat des Präsidiums des Konvents. Die Überlegungen der Gruppe zu den im Mandat aufgeführten Themen sind im Folgenden dargelegt.
- I. Welche Grundwerte sollten in Artikel 2 des Vorentwurfs des Verfassungsvertrags für den sozialen Bereich unter Berücksichtigung der bereits in der EU-Grundrechtecharta genannten Grundwerte aufgeführt werden?**
6. In Artikel 2 des Vorentwurfs des Verfassungsvertrags, den das Präsidium dem Konvent am 28. Oktober 2002 vorlegte (CONV 369/02), sollen die Werte der Union definiert werden und werden Grundwerte wie Menschenwürde, Grundrechte, Demokratie, Rechtsstaat, Toleranz, Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und des Völkerrechts als Beispiele genannt.

7. In den derzeitigen Verträgen werden sowohl in den Präambeln als auch in Artikel 2 EGV und den Artikeln 1 und 2 EUV die allgemeinen Werte und grundlegenden Ziele der Gemeinschaft und der Union dargelegt. Zu den darin genannten Werten zählt das Bekenntnis der Union zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit, das Bekenntnis zu den sozialen Grundrechten, der Wunsch, die Solidarität zu stärken, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens und beständiges Wachstum sowie die Gleichstellung von Männern und Frauen.
8. Bei der Prüfung der grundlegenden und übergreifenden Werte im Sozialbereich, die in Artikel 2 des künftigen Verfassungsvertrags aufgenommen werden sollten, war sich die Gruppe darin einig, dass dieser Artikel kurz und präzise sein sollte. Darüber hinaus stellte sie im Konvent Einvernehmen darüber fest, dass die Charta der Grundrechte in den Vertrag aufgenommen und nicht mehr zur Diskussion gestellt werden sollte; sie stellte zudem fest, dass die Charta und Artikel 2 unterschiedliche Geltungsbereiche haben. Die Mitgliedstaaten sind generell verpflichtet, die in Artikel 2 genannten Werte zu achten. So sieht Artikel 7 mögliche Sanktionen gegen Mitgliedstaaten vor, die diese Werte nicht achten. Aus diesem Grund haben einige Mitglieder nachdrücklich verlangt, die Liste dieser Werte kurz zu halten und präzise zu fassen.
9. Es wurde allgemein gefordert, die Begriffe Solidarität, Gleichheit, Chancengleichheit und Demokratie (der letztgenannte Begriff wurde bereits im Vorentwurf des Verfassungsvertrags genannt), aufzunehmen, wobei diese Werte bereits in den derzeitigen Verträgen an herausragender Stelle unter den Grundwerten der Union genannt werden. Einige Mitglieder regten an, das Konzept der Solidarität als zwischenmenschliche Solidarität und/oder Solidarität zwischen den Generationen oder zwischen den Mitgliedstaaten weiter auszugestalten. Als ein Beispiel für zwischenmenschliche Solidarität wurde Solidarität mit Behinderten genannt. Einige Mitglieder sprachen sich dafür aus, auch die soziale Gerechtigkeit und den sozialen Frieden aufzuführen, während andere argumentierten, dass diese eher als Ziele denn als Grundwerte zu betrachten seien. Mehrere Mitglieder trugen vor, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen einen Kernbestandteil des europäischen Sozialmodells darstelle und daher speziell unter den Grundwerten genannt werden sollte, während andere betonten, dass

dies als ein Ziel anzusehen sei. Bezüglich der Chancengleichheit hoben die meisten Mitglieder hervor, dass diese im weitesten Sinne ausgelegt werden und nicht nur als Gleichstellung von Männern und Frauen sondern auch in Bezug auf die ethnische Herkunft, die Religion, die sexuelle Ausrichtung und Behinderung verstanden werden sollte. Einige schlugen vor, nicht nur die Chancengleichheit, sondern auch die Gleichbehandlung aufzuführen, andere vertraten jedoch die Auffassung, dass diese eher zu den Zielen zu zählen seien. Auch die Begriffe der Toleranz und der Nichtdiskriminierung wurden vorgeschlagen, und einige Mitglieder hoben hervor, dass die Union immer vielfältiger wird und dass bei der Nennung der Grundwerte, auf die sie sich stützt, die Achtung des multikulturellen und multiethnischen Charakters der europäischen Gesellschaft einbezogen werden sollte.

10. Im Hinblick auf die Werte, die nicht im Vorentwurf des Verfassungsvertrags vom 28. Oktober 2002 genannt sind, wurden u.a. nachhaltige Entwicklung oder Nachhaltigkeit, letztere in Bezug auf Wirtschaft, Sozialpolitik und Umwelt vorgeschlagen. Dies wurde von der Gruppe allgemein begrüßt; einige wandten jedoch ein, dass Nachhaltigkeit eher als eines der Hauptziele der Union zu betrachten sei und daher in Artikel 3 aufgenommen werden sollte. Einige Mitglieder schlugen außerdem vor, dass anstelle des Begriffs Menschenwürde die Formulierung Würde der Person verwendet werden sollte. Es wurden einige weitere Vorschläge zu den Grundwerten vorgetragen, bei denen die Gruppe aber zu dem Schluss kam, dass sie eher als Ziele zu betrachten sind. Sie betrafen das Beschäftigungsniveau, das von der Union angestrebt werden sollte (Vollbeschäftigung oder hohes Beschäftigungsniveau, siehe Ausführungen zu Artikel 3 betreffend die Ziele) und das Ziel der Sicherstellung eines hohen Maßes an Gesundheitsschutz. Ferner wurde vorgeschlagen, unter den Werten auch den Schutz der Interessen der Kinder und die Solidarität mit der dritten Welt aufzuführen.
11. Artikel 136 EGV nennt die Ziele der Sozialpolitik der Gemeinschaft und verweist auf die Grundrechte, "wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind".

Die Charta der Grundrechte enthält zahlreiche Bestimmungen im Sozialbereich, da sie aber ein Dokument besonderer Art darstellt, empfiehlt die Gruppe, dass in der betreffenden Bestimmung des Verfassungsvertrags, die neben den derzeitigen Artikel 136 EGV treten wird, besonders darauf Bezug genommen wird.¹

Vorentwurf des Verfassungsvertrags unter den Zielen der Union genannt wird; die Gruppe empfiehlt, in Artikel 2 des Verfassungsvertrags außerdem folgende Werte aufzunehmen: soziale Abschließend kann festgestellt werden, dass die Gruppe es begrüßt, dass die Menschenwürde im Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit, insbesondere die Gleichstellung von Männern und Frauen.

II. Aufnahme von sozialen Zielen in Artikel 3 des Vorentwurfs des Verfassungsvertrags, in dem die allgemeinen Ziele der Union festgelegt werden sollen

12. In Artikel 3 des Vorentwurfs des Verfassungsvertrags sollen die allgemeinen Ziele der Union festgelegt werden. Die Gruppe prüfte, ob und in welcher Form diese allgemeinen Ziele auch Ziele im Sozialbereich umfassen sollten. Die Gruppe stellte fest, dass die stärkere Verankerung der sozialen Ziele als Ziele, die wirtschaftlichen Zielen gleichrangig - nicht nachrangig - sind, ein festes Element des Gründungsgedankens für die Europäische Union und der Richtung ist, in der sich diese entwickelt.
13. Konkret wurde darauf hingewiesen, dass in Artikel 2 EGV neben den wirtschaftlichen Zielen der Union festgelegt ist, dass es Aufgabe der Gemeinschaft ist, ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Hebung der Lebenshaltung zu fördern. Artikel 136 EGV nennt die sozialpolitischen Ziele der Gemeinschaft, d.h. die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

¹ Was die Art und Weise der Einbeziehung der Charta selbst in den Verfassungsvertrag betrifft, so verwies die Gruppe auf die Schlussfolgerungen im Schlussbericht der Gruppe II, die sie bestätigte (Dok. CONV 354/02).

14. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich der Europäische Rat 2000 auf seiner Tagung in Lissabon auf ein neues strategisches Ziel der Union für das Jahrzehnt geeinigt hat: "das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen - einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen". In den Schlussfolgerungen von Lissabon wurde des weiteren Folgendes betont: "Diese Strategie soll die Union in die Lage versetzen, wieder die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung zu schaffen und den regionalen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken. Der Europäische Rat muss in einer sich herausbildenden neuen Gesellschaft mit besseren individuellen Wahlmöglichkeiten für Frauen und Männer ein Ziel für Vollbeschäftigung in Europa setzen." Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik und Umweltpolitik ist ein zentrales Anliegen der Lissabonner Strategie. Mehrere Mitglieder waren der Auffassung, dass dieses ausgewogene Verhältnis im künftigen Verfassungsvertrag, insbesondere in dem Artikel, in dem die allgemeinen Ziele der Union definiert werden, verankert werden sollte. Unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat 2001 auf seiner Tagung in Göteborg vereinbarte EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, die auf dem Grundsatz beruht, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen aller Politikbereiche in koordinierter Weise geprüft und bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden sollten, sprachen sie sich dafür aus, außer wirtschaftlichem Wachstum und Wohlstand auch nachhaltige Entwicklung, die Förderung der Vollbeschäftigung und ein hohes Maß an sozialem Schutz in Artikel 3 aufzunehmen. Die Aufnahme dieser Ziele fand in der Gruppe breite Zustimmung.
15. Die Gruppe prüfte, welche Ziele der Union im Sozialbereich in den Verfassungsvertrag aufgenommen werden sollten. Sie prüfte nicht die Möglichkeit, sie im zweiten Teil des Vertrags aufzuführen, in dem die spezifischen Politikbereiche behandelt und sämtliche Rechtsgrundlagen festgelegt werden und in dem vielleicht in den einzelnen Kapiteln zu den Politikbereichen detaillierte Ziele genannt werden könnten; dadurch könnte die Liste in dem neuen Artikel 3 kürzer und allgemeiner als im derzeitigen Artikel 3 EGV gefasst werden.
16. Bezüglich der Beschäftigungsziele zeichnete sich eine sehr weit gehende Übereinstimmung dahingehend ab, dass die Förderung der Vollbeschäftigung als ein Ziel festgelegt werden sollte, nicht zuletzt, weil der Europäische Rat in Lissabon (und auf der nachfolgenden Tagung in Barcelona) das Ziel der Vollbeschäftigung festgesetzt hatte. Einige Mitglieder hoben hervor, dass die Förderung der Vollbeschäftigung von besonderer Bedeutung für die Förderung

der Chancengleichheit von Männern und Frauen sei. Ohne das Ziel der Förderung der Vollbeschäftigung abzulehnen, argumentierten einige Mitglieder, dass das Ziel eines hohen Beschäftigungsniveaus eine bessere Formulierung sei und in dem Verfassungsvertrag beibehalten werden sollte, da es realistischer sei als das Ziel der Vollbeschäftigung. Da das Ziel der Vollbeschäftigung von niemandem ausdrücklich abgelehnt wurde und da sich eine sehr weit gehende Übereinstimmung im Hinblick auf dieses Ziel abzeichnete, kann davon ausgegangen werden, dass in dieser Frage ein Konsens erreicht wurde.

In Artikel 2 des geltenden Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft werden in ein und demselben Satz die Ziele "ein hohes Beschäftigungsniveau" und "ein hohes Maß an sozialem Schutz" in einem Atemzug genannt. Die Gruppe war sich darin einig, dass auch die Bestimmung betreffend den sozialen Schutz in den Verfassungsvertrag übernommen werden sollte. Mehrere Mitglieder waren der Auffassung, dass zu den Zielen der Union auch die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit zählen sollte, und schlugen vor, dass der Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung oder das Konzept des lebensbegleitenden Lernens ebenfalls unter den allgemeinen Zielen aufgeführt werden sollte. Mehrere Mitglieder wiesen außerdem darauf hin, dass nicht nur auf die Vollbeschäftigung oder ein hohes Maß an Beschäftigung, sondern auf die Sicherung der Qualität der Arbeitsplätze hingearbeitet werden müsse.

17. Mehrere Mitglieder waren der Ansicht, dass bei der Definition der Ziele der Union auf das "europäische Sozialmodell" Bezug genommen werden sollte. In diesem Zusammenhang wiesen einige Mitglieder darauf hin, dass die Auslegung dieses Konzepts eindeutig sein müsse, andere verwiesen auf die Definition in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (Barcelona) von 2002, wonach sich das europäische Sozialmodell auf gute Wirtschaftsleistungen, Wettbewerbsfähigkeit, ein hohes Sozialschutzniveau, einen hohen Bildungs- und Ausbildungsstand und sozialen Dialog stützt. Es wurde ebenfalls festgestellt, dass das europäische Sozialmodell unterschiedliche Ansätze für das Erreichen der gemeinsamen europäischen Werte und Ziele zulässt, und dass diese Unterschiedlichkeit als ein Vorteil und eine Quelle der Stärke betrachtet werden sollte. In dem Vertrag sollte daher für die Wahrung und Förderung eines Europa gesorgt werden, das unterschiedliche Verfahrensweisen im sozialen Bereich zulässt, jedoch auf gemeinsamen Werten und Zielen beruht. Mehrere Mitglieder argumentierten, dass sich die Ziele auf die Union als "soziale Marktwirtschaft" beziehen sollten, damit die Verbindung zwischen wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und den Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik hervorgehoben wird. Dieser Vorschlag stieß in der Gruppe auf breite Zustimmung, obgleich einige Mitglieder der im derzeitigen Vertrag enthaltenen Bezugnahme auf eine offene Marktwirtschaft den Vorzug gaben.

18. Generell wurde befürwortet, dass die Chancengleichheit von Männern und Frauen unter den Zielen einen zentralen Platz einnehmen sollte, einige Mitglieder schlugen außerdem vor, auch die Gleichbehandlung aufzuführen. Andere Vorschläge, die von vielen Mitgliedern unterstützt wurden, betrafen das Ziel, ein hohes Maß an sozialem Schutz sicherzustellen und das Ziel der sozialen Eingliederung; auch die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und der Armut, der Zugang zu hochwertigen, effizienten Leistungen der Daseinsvorsorge und die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wurden genannt. Einige Mitglieder schlugen weitere Ziele vor, unter anderem den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer; hierüber allerdings bestand kein Einvernehmen.
19. Eine große Zahl von Mitgliedern war der Auffassung, dass die allgemeine Zugänglichkeit von Leistungen der Daseinsvorsorge unter den Zielen der Union genannt werden sollte, und wies auf den Zusammenhang mit dem Zugang eines jeden Bürgers zu grundlegenden Dienstleistungen wie Gesundheitsfürsorge und Bildung hin. Diese Mitglieder sprachen sich für eine horizontale Bestimmung unter Beachtung von Artikel 36 der Grundrechtecharta aus, die über den Wortlaut des derzeitigen Artikels 16 EGV hinausginge und die allgemeine Zugänglichkeit von grundlegenden Dienstleistungen und somit deren Bereitstellung gewährleisten würde. Einige betonten, dass dabei die Anwendung der Vorschriften des Binnenmarkts auf jene, die derartige Dienstleistungen erbringen, nicht ausgeschlossen werden sollte.
20. Viele Mitglieder schlugen vor, diese Ziele zum Teil in einer in den Verfassungsvertrag aufzunehmenden horizontalen Bestimmung über soziale Werte festzuschreiben, die folgenden Wortlaut haben könnte:
- "Die Union setzt sich bei allen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten das Ziel, Ungleichheiten sowie Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu beseitigen, die Gleichstellung von Männern und Frauen, Vollbeschäftigung und ein hohes Maß an sozialem Schutz, den Gesundheitsschutz sowie die allgemeine und berufliche Bildung zu fördern und die allgemeine Zugänglichkeit von Leistungen der Daseinsvorsorge sicherzustellen, die erschwinglich und von hoher Qualität sind und auf dem Prinzip der Solidarität zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten beruhen. Verordnungen über die Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge auf europäischer Ebene sollten mit den Vorschriften des Binnenmarkts vereinbar sein und den Besonderheiten der einzelstaatlichen Systeme Rechnung tragen, zugleich jedoch darauf abzielen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union sicherzustellen."

21. Die Gruppe war sich ferner darin einig, dass ein hohes Maß an - körperlicher und geistiger - Gesundheit als ein wesentliches Recht der europäischen Bürger zu den Hauptzielen der Union zählen sollte. Das Erreichen dieses Ziels liegt weitgehend in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Es gibt jedoch - insbesondere im Bereich des Gesundheitsschutzes - eine Reihe von wichtigen Entwicklungen, bei denen die damit verbundenen Herausforderungen von einem Mitgliedstaat allein nicht angemessen bewältigt werden können und bei denen auf Unions-ebene nur beschränkt die Möglichkeit besteht, tätig zu werden, zum Beispiel im Bereich der übertragbaren Krankheiten, des Bioterrorismus, der Qualität und der Sicherheit von Blut, Geweben und Organen sowie im Bereich der WHO-Übereinkommen.

22. Abschließend kann festgestellt werden, dass in der Gruppe Einvernehmen darüber bestand, zu empfehlen, dass in Artikel 3 des künftigen Verfassungsvertrags die Förderung folgender Ziele vorgesehen wird:

- Vollbeschäftigung,
- soziale Gerechtigkeit als Garant des sozialen Friedens,
- nachhaltige Entwicklung,
- wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- soziale Marktwirtschaft,
- Qualität der Arbeit,
- lebensbegleitendes Lernen,
- soziale Eingliederung,
- ein hohes Maß an sozialem Schutz
- Chancengleichheit von Männern und Frauen,
- Verbot von Diskriminierungen auf Grund der Rasse oder ethnischen Herkunft, der religiösen oder sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung oder des Alters,
- Rechte des Kindes,
- ein hohes Gesundheitsniveau und
- effiziente soziale Dienste und Leistungen der Daseinsvorsorge von hoher Qualität.

III. Gelegenheit zur Definition der der Union/Gemeinschaft zurzeit im Sozialbereich übertragenen Zuständigkeiten. Der Union/Gemeinschaft im Sozialbereich eventuell zu übertragende neue Zuständigkeiten und Zuständigkeitskategorie, unter die diese gegebenenfalls fallen sollten.

23. Die Ziele der Union im Bereich der Sozialpolitik sind in Artikel 136 EGV formuliert: "Die Gemeinschaft ... (verfolgt) ... folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen."
24. In Artikel 137 Absatz 1 ¹ wird dargelegt, wie sie zu verwirklichen sind: "Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 136 unterstützt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:
- a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,
 - b) Arbeitsbedingungen,
 - c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
 - d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
 - e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
 - f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung,
 - g) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten,
 - h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, ...
 - i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
 - j) Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,
 - k) Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes, unbeschadet des Buchstabens c."

¹ Wortlaut des Artikels 137 und Nummerierung in der Fassung des Vertrags von Nizza.

25. Nur in den unter den Buchstaben a bis i genannten Bereichen können mittels Richtlinie Mindestvorschriften erlassen werden. Außer in den unter den Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen, für die die einstimmige Beschlussfassung und die Anhörung des Europäischen Parlaments vorgeschrieben sind, geschieht dies mit qualifizierter Mehrheit und im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens mit dem Parlament.
26. Nach Artikel 137 Absatz 5¹ des Vertrags schließlich ist der Bereich des Arbeitsentgelts, des Koalitionsrechts, des Streikrechts sowie des Aussperrungsrechts von der Annahme von Mindestvorschriften ausgeklammert.
27. Was die Frage betrifft, ob die Reichweite der im Vertrag genannten derzeitigen Zuständigkeiten sinnvoll abgesteckt ist, so waren die Mitglieder der Gruppe zwar einhellig der Auffassung, dass im Sozialbereich weiterhin konkurrierende Zuständigkeit gegeben sein sollte. Über die mögliche Ausweitung oder Einschränkung des derzeitigen Geltungsbereichs dieser Zuständigkeit gingen die Auffassungen jedoch auseinander. Einige Mitglieder forderten nachdrücklich, dass die Zuständigkeit für soziale Angelegenheiten weiterhin in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegen sollte.
28. Was die Frage anbelangt, ob die Ausnahmen in Artikel 137 Absatz 5 geändert werden sollten, so konnte die Gruppe keinen Konsens erzielen. Einige Mitglieder äußerten die Auffassung, dass diese überholt seien und gestrichen werden könnten. Andere vertraten mit Nachdruck den Standpunkt, dass die Ausnahmen in Artikel 137 Absatz 5 weiterhin gelten sollten. In diesem Absatz werde zwar der Erlass von einheitlichen Mindestvorschriften über das Arbeitsentgelt ausgeschlossen; dies schließe aber nicht aus, dass auf Grundlage anderer Vertragsbestimmungen Maßnahmen erlassen werden, auch wenn diese sich auf das Arbeitsentgelt auswirken können. Infolgedessen enthielten zahlreiche Rechtsakte der Gemeinschaft Bestimmungen über das Arbeitsentgelt.
29. Andererseits legten zahlreiche Mitglieder der Gruppe Wert darauf, dass der Tätigkeit der Union Grenzen gesetzt sind. Sie machten vor allem geltend, dass es sich tatsächlich um Bereiche handele, in denen Besonderheiten eines jeden Mitgliedstaats stark ausgeprägt sind. Ein Mitglied wandte allerdings ein, dass man bei der Harmonisierung einzelstaatlicher Bestimmungen auf EU-Ebene in Zukunft nicht unter das bisherige Niveau zurückfallen dürfe und dass die bestehenden Sozialvorschriften durch künftige Rechtsvorschriften nicht in Frage gestellt werden dürften.

¹ Wortlaut des Artikels 137 und Nummerierung in der Fassung des Vertrags von Nizza.

30. Andere Mitglieder argumentierten, dass Artikel 137 Absatz 1 einen zu großen Bereich abdecke, da es manchmal schwierig sei, sich vorzustellen, welche Gesetzgebungsinitiative die Union in bestimmten Bereichen ergreifen könnte (in diesem Zusammenhang wurde Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe f genannt). Einige Mitgliedstaaten hätten nun aber die Befürchtung, dass die Gesetzgebungstätigkeit in den betreffenden Bereichen zu weit gehen könnte, und wollten deshalb die einstimmige Beschlussfassung beibehalten, um sich dagegen abzusichern. Daher könne eine bessere Definition des Handlungsbereichs der Gemeinschaft mit einer Ausweitung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit verbunden werden (vgl. Kapitel VI dieses Berichts).
31. Die meisten Mitglieder vertraten die Ansicht, dass der derzeitige Artikel 152 des EG-Vertrags in der Weise geändert werden sollte, dass er eine hinreichende Rechtsgrundlage für EU-Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten im Fall einer mehrere Staaten betreffenden Notsituation, zur Verhütung einer schweren grenzüberschreitenden Bedrohung, zur Bekämpfung des Bioterrorismus und zur Erfüllung der WHO-Übereinkommen darstellt. An dem in Artikel 152 Absatz 5 garantierten Schutz der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihre Gesundheitssysteme sollte festgehalten werden. Zudem sei im geltenden Vertrag lediglich die begrenzte Verpflichtung vorgesehen, hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Blut, Gewebe und Organe zu gewährleisten. Auf dem Gebiet der Wissenschaft (Biotechnologie) könnten sich neue Herausforderungen ergeben, für die es gegenwärtig keine Gesundheitsbestimmungen gebe. Die Gruppe kam daher überein, sich entsprechend ihrer Empfehlung, ein hohes Maß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu einem allgemeinen Ziel der Union zu erheben, dafür auszusprechen, dass zwar an der konkurrierenden Zuständigkeit festgehalten wird, aber die Zuständigkeiten der EU im Bereich des Gesundheitsschutzes verstärkt und erweitert werden.
32. Bezüglich der Leistungen der Daseinsvorsorge wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sie mit der allgemeinen Zugänglichkeit der grundlegenden Dienstleistungen (Gesundheitsfürsorge, Bildung usw.) für alle Bürger zusammenhängen, der nach Auffassung zahlreicher Mitglieder unter den Zielen genannt werden müsste. Die Leistungen der Daseinsvorsorge seien ein Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels.

Derzeit wird in Artikel 16 EGV und in Artikel 36 der Grundrechtecharta die besondere Rolle der Leistungen der Daseinsvorsorge zwar anerkannt, aber es wird auch ausgeführt, dass sie unbeschadet der Artikel 86 und 87 EGV (Wettbewerbsrecht und staatliche Beihilfen) gestaltet werden müssen. Artikel 86 Absatz 2 EGV sieht jedoch Folgendes vor: "Für

Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind ..., gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert". Einige Mitglieder der Gruppe unterstrichen, dass die Bezugnahme auf die öffentlichen Unternehmen in Artikel 86 nicht impliziere, dass diese Dienstleistungen ausschließlich von kommerziellen Unternehmen bereitgestellt werden dürfen; vielmehr stehe es den Mitgliedstaaten - insbesondere im Rahmen der Subsidiarität - frei, die Bereitstellung dieser Dienstleistungen entweder selbst oder auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften anderweitig zu regeln.

Aus der Sicht mehrerer Mitglieder hat Artikel 16 EGV im Wesentlichen deklaratorischen Charakter und kann nicht als Grundlage für echte europäische Rechtsvorschriften über Leistungen der Daseinsvorsorge herangezogen werden; hierfür bedürfe es einer eindeutigen Rechtsgrundlage und nicht bloß einer Rechtsgrundlage, die eine Art Ausnahmefall darstelle. Diese Mitglieder plädierten deshalb dafür, in den Verfassungsvertrag eine Rechtsgrundlage aufzunehmen, die es der Union ermöglicht, auf europäischer Ebene Rahmenrechtsvorschriften über wichtige Aspekte der Bereitstellung solcher Dienstleistungen, z.B. ihre allgemeine Zugänglichkeit, anzunehmen. Andere meinten, die derzeitigen Zuständigkeiten reichten aus.

33. Eine Reihe von Mitgliedern befürwortete die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag, nach der der Rat nicht nur im Bereich der Gesundheitsfürsorge, sondern auch im Bereich der Sozialversicherungsleistungen und sozialen Dienstleistungen im Wege der Mitentscheidung gesetzgeberische Maßnahmen für die Einführung von Mindeststandards für den sozialen Schutz erlassen kann; diese sollten beispielsweise den Schutz im Alter, im Falle der Invalidität, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit oder Pflegebedürftigkeit gewährleisten und sicherstellen, dass Personen ohne ausreichendes Einkommen Sozialhilfe und Wohngeld erhalten, die ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Einige Mitglieder vertraten die Auffassung, dass die Rolle der "Social Economy" im Vertrag anerkannt werden sollte, damit sie auf der Grundlage der sozialen Solidarität weiter entwickelt werden könne.
34. Zahlreiche Mitglieder der Gruppe sprachen sich zudem dafür aus, den Geltungsbereich von Artikel 42 EGV, der sich gegenwärtig auf Arbeitnehmer beschränkt, auf sämtliche EU-Bürger und in der EU ansässige Personen auszudehnen.

35. Die Gruppe kam zu dem Schluss, dass die Zuständigkeiten, die derzeit auf europäischer Ebene zur Verfügung stehen, ausreichen. Allerdings könne eine genauere Bestimmung des Handlungsbereichs der Union in Betracht gezogen werden; damit würde es wiederum leichter, zu einer häufigeren Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu gelangen. So sollte die Tätigkeit der Union aus Sicht der Gruppe die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen und ergänzen und sich vorrangig auf die Handlungsbereiche erstrecken, die eng mit dem Funktionieren des Binnenmarktes zusammenhängen, Wettbewerbsverzerrungen verhindern und/oder beträchtliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben. Was den endgültigen Aufbau des Verfassungsvertrags betrifft, so sollte darauf geachtet werden, dass die Artikel über die Sozialpolitik auch wahrgenommen werden. Überdies sollte der derzeitige Artikel 152 dahingehend erweitert werden, dass die Union mehr Befugnisse im Bereich des Gesundheitsschutzes erhält und Fragen, wie beispielsweise eine grenzüberschreitende Bedrohung, übertragbare Krankheiten, Bioterrorismus und WHO-Abkommen, mit abgedeckt werden. Der Konvent sollte sich mit der Frage beschäftigen, ob der derzeitige Artikel 16 EGV dahingehend geändert werden sollte, dass er zu einer Rechtsgrundlage für Leistungen der Daseinsvorsorge wird.

IV. Die Rolle der offenen Koordinierungsmethode und ihr Platz im Verfassungsvertrag

36. Nach den Gruppen "Ordnungspolitik" und "Vereinfachung", die beide empfohlen haben, der offenen Koordinierungsmethode Verfassungsrang zu verleihen, hat auch die Gruppe "Soziales Europa" diese Frage aufgegriffen.
37. Die offene Koordinierungsmethode wurde vom Europäischen Rat am 23./24. März 2000 in Lissabon eingeführt. Es handelt sich um eine neue Form der Koordinierung der einzelstaatlichen Politik, bei der die Mitgliedstaaten, auf eigene Initiative oder auf Initiative der Kommission, in einem bestimmten Bereich unter Beachtung der nationalen und regionalen Unterschiede gemeinsame Ziele und Indikatoren festlegen; auf diese Weise können die Mitgliedstaaten anhand von nationalen Berichten ihren Kenntnisstand verbessern, den Austausch von Informationen, Ansichten, Fachwissen und vorbildlichen Verfahren intensivieren und auf der Grundlage von vereinbarten Zielen innovative Konzepte fördern, woraus sich gegebenenfalls später Leitlinien oder Empfehlungen entwickeln können.

38. In Lissabon hat der Europäische Rat die unter dem Titel Beschäftigung im EGV verankerte Methode auf andere Bereiche wie die Informationsgesellschaft und die Forschungspolitik, die Unternehmenspolitik, die Politik im Bereich der allgemeinen und der beruflichen Bildung, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und den sozialen Schutz ausgedehnt.
39. Für die Entwicklung und Anpassung dieser Methode an die Besonderheiten der einzelnen Handlungsbereiche wurde ein empirischer Ansatz gewählt. Die Methode wird also je nach Handlungsbereich unterschiedlich angewandt, wobei jedes Mal ein Ad-hoc-Verfahren entworfen wird. Aus diesem Grund wird manchmal von offenen Koordinierungsmethoden im Plural gesprochen.
40. Die Gruppe begrüßte die Methode, die es den Mitgliedstaaten ermögliche, innerhalb der Union Synergien zu entwickeln, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse gemeinsam zu behandeln, als zweckmäßig und wirksam.
41. Obwohl einige Mitglieder Skepsis äußerten, schlossen sich die meisten der Auffassung an, dass in den Vertrag eine horizontale Bestimmung aufgenommen werden sollte, in der die offene Koordinierungsmethode und das entsprechende Verfahren definiert werden und in der festgelegt wird, dass diese Methode nur in den Bereichen angewandt werden kann, in denen der Union im Vertrag keine Gesetzgebungsbefugnisse zugewiesen wurden und in denen die Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten nicht in einer besonderen Vertragsbestimmung über die Koordinierung geregelt ist (wie im Wirtschaftsbereich (Artikel 99) und vor allem im Beschäftigungsbereich (Artikel 128)). Anders als die offene Koordinierungsmethode sind diese im Vertrag festgeschriebenen Koordinierungsverfahren nämlich zwingend anzuwenden und gestatten es den Organen der Union, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zu richten und sogar Sanktionen gegen Mitgliedstaaten zu verhängen, die die gemeinsam festgelegten Vorgaben nicht einhalten. Die offene Koordinierungsmethode könnte indes auf die Bereiche angewandt werden, in denen der Vertrag eine Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten vorsieht, ohne die Modalitäten hierfür festzulegen, wie etwa im Bereich der transeuropäischen Netze (Artikel 155 EGV), der Unternehmenspolitik (Artikel 157 EGV), der Forschung und der technologischen Entwicklung (Artikel 165 EGV).

42. Die Vertragsbestimmung über die offene Koordinierungsmethode müsste in dem Kapitel des Verfassungsvertrags aufgeführt werden, in dem die Instrumente der Union bei den nicht-legislativen Maßnahmen aufgeführt sind. In dieser Bestimmung müssten die Ziele der offenen Koordinierungsmethode und die Grundsätze ihrer Anwendung festgelegt werden. Das heißt, es müssten darin gemeinsame Ziele genannt und ein Zeitplan für entsprechende Maßnahmen sowie gegebenenfalls Ergebnisindikatoren festgelegt werden, anhand deren sich beurteilen lässt, ob die nationalen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele geeignet sind; zudem müsste der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert werden. Der genaue Ablauf der Koordinierungsmethode würde nicht im Vertrag festgelegt, sondern würde vom jeweiligen Sachgebiet abhängen.
43. Gleichzeitig müssten die Reichweite und die Grenzen der Methode bestimmt werden; dabei müsste angegeben werden, dass die offene Koordinierungsmethode ein Instrument zur Verwirklichung der Ziele der Union darstellt, das nur eingesetzt werden kann, wenn die Union über keine Gesetzgebungsbefugnis verfügt, wenn der Vertrag der Union keine Zuständigkeit für die sektorbezogene Koordinierung zuweist (Artikel 99, 104 und 128) oder wenn die Union nur zum Erlass von Mindestvorschriften befugt ist und über diese hinausgegangen werden soll. Die offene Koordinierungsmethode ist nämlich ein Instrument, das die gesetzgeberische Tätigkeit der Union ergänzt, diese aber keinesfalls ersetzen kann. Sie ermöglicht es, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und ergänzen.
44. Würde die offene Koordinierungsmethode - bei gleichzeitiger Wahrung der Flexibilität des Instruments - in den Vertrag aufgenommen, so könnte sie transparenter und demokratischer gestaltet werden; zudem könnte das Verfahren genauer festgelegt werden, indem die Akteure und ihre jeweilige Rolle beschrieben werden.
45. Grundsätzlich würde die Anwendung der Methode jedes Mal von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten auf Vorschlag der Europäischen Kommission beschlossen; das Europäische Parlament würde davon unterrichtet. Die einzelstaatlichen Parlamente und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften könnten während der Anwendung der Methode konsultiert

werden, desgleichen könnten die Sozialpartner konsultiert werden, wenn die offene Koordinierungsmethode im Sozialbereich angewandt wird. Je nach Bereich, der Gegenstand der Koordinierung ist, könnte eventuell auch die Konsultation der Bürgergesellschaft vorgesehen werden. Die Kommission wäre für die Analyse und Bewertung der Aktionspläne zuständig. Das Ergebnis der Analyse der Kommission könnte im Europäischen Parlament und in den einzelstaatlichen Parlamenten erörtert werden. Die Kommission wäre befugt, Empfehlungen an die Regierungen der Mitgliedstaaten zu richten und die einzelstaatlichen Parlamente direkt von ihrer Stellungnahme zu unterrichten, um ein Verfahren der gegenseitigen Begutachtung und eine nationale Debatte einzuleiten; dies soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, sich im Rahmen der Union gemeinsame Ziele zu setzen und gleichzeitig bei deren Verwirklichung auf nationaler Ebene Flexibilität zu bewahren.

46. Einige Mitglieder hätten zwar vorgezogen, dass nicht nur die offene Koordinierungsmethode selbst, sondern auch die Liste der Bereiche, in denen sie angewandt werden kann, in den Verfassungsvertrag aufgenommen wird, doch verständigte sich die Gruppe darauf, keine derartige Liste zu empfehlen.
47. In der Gruppe wurden verschiedene Bereiche genannt, in denen die Methode angewandt werden könnte, u.a. die Bereiche Bildung, Steuerharmonisierung und Festlegung von sozialen Mindeststandards. Aus Sicht der Mitglieder der Gruppe eignet sich dieser Ansatz besonders gut für die Bereiche sozialer Schutz und soziale Integration; daher sollte in den Verfassungsvertrag eine besondere Bezugnahme über die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in diesen Bereichen aufgenommen werden, wobei von der Beschreibung der Aufgaben und Funktionsweise des (mit Artikel 144 des Vertrags von Nizza eingeführten) Ausschusses für Sozialschutz ausgegangen werden könnte.

V. Beziehung zwischen der Koordinierung der Wirtschaftspolitik und der Koordinierung der Sozialpolitik

48. Wie die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik so ist auch die Sozialpolitik als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten zu betrachten. In jüngster Zeit wurden Schritte unternommen, um eine größere Kohärenz zwischen der Koordinierung der Wirtschaftspolitik und der Koordinierung der Sozialpolitik herzustellen. So hat der Europäische Rat (Barcelona) beschlossen, dass die Zeitpläne für Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und des jährlichen Beschäftigungspakets aufeinander abgestimmt werden sollten.

49. Die Gruppe war der Auffassung, dass die enge Beziehung zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik in dem von der Union gewählten Konzept zum Ausdruck kommen muss. Sie begrüßte daher die Beschlüsse des Europäischen Rates (Barcelona), war jedoch der Ansicht, dass mehr getan werden könnte, um die Kohärenz zu verbessern. Insbesondere könnten weitere Anstrengungen bei der Organisation der Arbeit des Rates unternommen werden. Es wurde allgemein akzeptiert, dass die verschiedenen Aspekte der Wirtschafts- und der Sozialpolitik weiterhin in den entsprechenden Fachräten vorbereitet werden sollten, für die Kohärenz zwischen allen Politikbereichen sollte allerdings nach Auffassung der Gruppe formell der Europäische Rat (Frühjahrstagung) verantwortlich sein, und der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) sollte auf der Grundlage der verschiedenen Beiträge der Fachräte die Arbeit des Europäischen Rates vorbereiten. Diese Beiträge sollten nicht nur die Grundzüge der Wirtschaftspolitik und die beschäftigungspolitischen Leitlinien, sondern auch alle anderen Bereiche der Sozialpolitik umfassen, in denen die offene Koordinierungsmethode angewandt wird. Die Gruppe empfiehlt mehrheitlich, dass dieses Verfahren im Verfassungsvertrag förmlich verankert wird.
50. Die meisten Mitglieder der Gruppe waren der Auffassung, dass in den Vorbereitungsphasen davon ausgegangen werden sollte, dass kein Politikbereich einem anderen untergeordnet ist. Dies gehe aus der gegenwärtigen Fassung von 128 Absatz 2, demzufolge die beschäftigungspolitischen Leitlinien mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik "in Einklang stehen" müssen, nicht eindeutig hervor. Einige Mitglieder empfehlen daher, dass dieser Satz entsprechend geändert wird, doch halten andere den derzeitigen Wortlaut für angemessen.
51. Nach Ansicht einiger Mitglieder der Gruppe könnte die Kohärenz zwischen den verschiedenen Verfahren besser gewährleistet werden, wenn sie zusammengefasst würden. Dies würde bedeuten, dass der Geltungsbereich der Grundzüge der Wirtschaftspolitik auf Sozialfragen ausgedehnt würde und eine neue Bezeichnung, nämlich Grundzüge der Wirtschafts- und Sozialpolitik, gewählt würde. Einige wenige Mitglieder argumentierten, dass die Kohärenz besser gewährleistet werden könnte, wenn ein Vizepräsident der Kommission ernannt würde, der speziell für Wirtschafts- und Sozialfragen zuständig wäre (die möglichen künftigen Regelungen für die GASP wurden als Modell genannt). Andere hielten dies nicht für notwendig, da sich die institutionellen Regelungen in diesem Bereich stark von denen der GASP unterscheiden.

52. Die Mitglieder der Gruppe empfehlen mehrheitlich, dem Europäischen Parlament bei der Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik eine größere Rolle zuzuweisen.

VI. Verfahren: etwaige Ausdehnung der Mitentscheidung und der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf Bereiche, für die derzeit Einstimmigkeit erforderlich ist

53. Die derzeitige Situation wurde vor allem mit Blick auf die Änderungen, die mit dem am 1. Februar 2003 in Kraft tretenden Vertrag von Nizza eingeführt wurden, nochmals dargestellt. Im Sozialbereich erlässt der Rat Richtlinien im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament. Diese Richtlinien enthalten Mindestvorschriften.

54. Derzeit kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit Mindestvorschriften erlassen; ausgenommen sind dabei vier Bereiche, für die die einstimmige Beschlussfassung und die Anhörung des Europäischen Parlaments vorgeschrieben sind:

- die soziale Sicherheit und der soziale Schutz der Arbeitnehmer (Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe c),
- der Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags (Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe d),
- die Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung (Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe f),
- die Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten (Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe g).

55. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Rat nach dem Vertrag von Nizza einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens und die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit in drei der oben genannten Bereiche - Buchstaben d, f und g - beschließen kann (Anwendung von Artikel 251).

56. Die Mitgliedstaaten können weiterhin strengere Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer anwenden (Artikel 137 Absatz 5).

57. Einige Mitglieder der Gruppe machten geltend, dass nicht nur die Artikel 136 und 137 soziale Bestimmungen enthielten, sondern auch die Artikel 13 (Nichtdiskriminierung) und 42 (System der sozialen Sicherheit) sowie die Artikel 93, 95 Absatz 2 und 175 (Steuerwesen). Man müsse auch hier über die Einführung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit sprechen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Vertrag von Nizza (Artikel 144) ein Ausschuss für Sozialschutz mit beratender Funktion eingerichtet worden sei, der die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei den Sozialschutzmaßnahmen fördern solle.
58. Die Gruppe räumte ein, dass die Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz der sozialen Rechte der Arbeitnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, aktualisiert und verbessert werden müssen.
59. Wie schon die Gruppe X in ihren Schlussfolgerungen bekräftigte die Gruppe, dass Rechtsakte künftig in der Regel im Wege der Mitentscheidung und mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden und Ausnahmen von dieser Regel den Bereichen vorbehalten bleiben sollten, in denen aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Union ein autonomes Beschlussfassungsverfahren erforderlich sei, oder aber den für die Mitgliedstaaten besonders heiklen politischen Fragen. Die Gruppe erörterte ausführlich die Möglichkeit, diese Bestimmungen unter Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu ändern. In dieser Frage bestanden zwei unterschiedlich starke Fraktionen:
- Eine Minderheit, zu der u.a. eine Reihe von Regierungsvertretern zählte, setzte sich nachdrücklich dafür ein, dass die in Nizza geführten Beratungen über die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nicht nochmals aufgenommen werden. Das dort erreichte Gleichgewicht sei zufrieden stellend. Deshalb sollten die derzeitigen Bestimmungen nicht angetastet werden. Da der Vertrag von Nizza außerdem in Kürze erst in Kraft trete, sei es nicht sehr sinnvoll, schon jetzt seine Änderung ins Auge zu fassen, wo die Wirksamkeit der Bestimmungen, insbesondere jener, die eine Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit ermöglichen, noch nicht unter Beweis gestellt werden konnte. Diese Mitglieder sprachen sich gegen eine Verstärkung der BQM aus, räumten jedoch ein, dass diese in der europäischen Politik die Regel sein sollte; mit Rücksicht auf die nationalen Unterschiede, die auf die besonderen Traditionen und Kulturen der Mitgliedstaaten

zurückzuführen seien, solle die BQM jedoch nicht automatisch auf die Bereiche sozialer Schutz und Arbeitsbeziehungen ausgedehnt werden, in denen die Systeme der Mitgliedstaaten unterschiedlich seien. Was sich in einem Land bewährt habe, könne in einem anderen Land fehl am Platze sein. Daher unterstützten sie den diesbezüglichen Kompromiss von Nizza. Vorläufig solle der Rat prüfen, wie die Probleme der grenzüberschreitenden Mobilität im sozialen Bereich in Angriff genommen werden könnten.

- Die meisten Mitglieder der Gruppe hielten es hingegen durchaus für möglich, bereits jetzt Verbesserungen an den bestehenden Bestimmungen in Betracht zu ziehen. Sie betonten vor allem, dass wegen der Erweiterung Verbesserungen unerlässlich seien: Der Status quo würde in der Praxis dazu führen, dass die Union in den Bereichen, für die Einstimmigkeit vorgeschrieben ist, keine Vorschriften mehr erlassen könne. Einige Mitglieder befürworteten eine durchgängige Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nicht nur für Artikel 137 Absatz 1, sondern auch für die Artikel 13, 16, 42, 95 Absatz 2 und 175 des Vertrags. Andere zogen eine beschränkte Ausdehnung in Betracht. Soweit von einer beschränkten Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit gesprochen wurde, wurden als Bestimmungen, die weiterhin der einstimmigen Beschlussfassung unterliegen müssten, am häufigsten die Bestimmungen über die Systeme der sozialen Sicherheit und über die Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder genannt. Einige Mitglieder schließlich griffen die in Kapitel III dargelegten Argumente auf, wonach die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit eher akzeptierte würde, wenn die Zuständigkeiten genauer definiert wären.
- Als möglichen Kompromiss empfahlen einige eine "Beschlussfassung mit einer überqualifizierten Mehrheit" von 75 %.

60. Aufgrund der Beratungen in der Gruppe zeigte sich, dass eine generelle Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit wohl kaum in Frage kommt. Einige Fortschritte, wie die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf die Buchstaben d, f und g des derzeitigen Artikels 137 Absatz 1 könnten jedoch in Erwägung gezogen werden. Diese Möglichkeit wurde im Interesse einer größeren Klarheit und Vereinfachung bereits mit dem Vertrag von Nizza eröffnet; sie könnte in die künftige Verfassung Eingang finden. Ein Verfassungstext, bei dem sich nicht schon durch einfaches Lesen erschließt, ob dieser oder

jener Bereich unter dieses oder jenes Beschlussfassungsverfahren (qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit) fällt, wäre wohl kaum akzeptabel. Dies wäre aber der Fall, wenn Artikel 137 Absatz 2 in der Fassung des Vertrags von Nizza unverändert in den Verfassungsvertrag übernommen würde.

61. Nach Ansicht der meisten Mitglieder der Gruppe könnte der Ausgangspunkt für einen möglichen Konsens darin bestehen, dass in der künftigen Verfassung der im Vertrag von Nizza vorgesehene Übergang zum Verfahren gemäß Artikel 251 (qualifizierte Mehrheit und Mitentscheidung) in Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe d vollzogen wird. Für Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe c würde dann weiterhin die Einstimmigkeit gelten. Die in Artikel 137 Absatz 2 eingeführte "Brückenbestimmung" würde gestrichen.
62. Die Gruppe stellte übereinstimmend fest, dass der Rahmen, innerhalb dessen die Gemeinschaft tätig wird, eindeutiger festgelegt werden könnte, um eine generelle Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zu erleichtern. In diesem Zusammenhang könnten der Anwendungsbereich und der Wortlaut von Artikel 137 insbesondere für die Bereiche, in denen gegenwärtig Einstimmigkeit erforderlich ist, aktualisiert und modernisiert werden, um den spezifischen Anliegen gerecht zu werden, die nach dem Dafürhalten einiger Mitglieder die Aufrechterhaltung des Einstimmigkeitsprinzips erfordern. Diese Aufgabe sollte angegangen werden, wenn sich der Konvent mit Teil II des Vorentwurfs des Verfassungsvertrags befasst. Trotzdem schlugen einige Mitglieder bereits eine Neufassung von Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe c mit folgendem Wortlaut vor: "soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer mit Ausnahme der finanzierenden Einrichtungen". Sie plädierten dafür, mit dieser Neufassung auch die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und das Mitentscheidungsverfahren anzuwenden. Ein Mitglied forderte zu diesem Punkt ausdrücklich, dass den Problemen Aufmerksamkeit gewidmet werden müsse, mit denen Mitgliedstaaten mit überwiegend steuerfinanzierten sozialen Sicherheitssystemen konfrontiert sein könnten, und dass für die betreffenden Mitgliedstaaten die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen vorzusehen sei.

Die meisten Mitglieder der Gruppe waren der Ansicht, dass der Wortlaut von Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe f unklar ist und dass geprüft werden sollte, ob eine Übernahme dieses Artikels in die Verfassung erforderlich sei.

Hinsichtlich Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe g bestanden einige Mitglieder auf der Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips. Hier ist darauf hinzuweisen, dass dieser Bereich, d.h. die Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten, eng mit Artikel 63 Absatz 4 EGV verknüpft ist; dies

bereitet derzeit Probleme, weil beide Bestimmungen Angelegenheiten betreffen, die gemeinsam behandelt werden sollten, aber das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark für Artikel 63 Absatz 4 eine Nichtbeteiligungsklausel in Anspruch nehmen können. Die Gruppe empfiehlt deshalb, die Beziehung zwischen diesen beiden Rechtsgrundlagen eindeutiger festzulegen und die Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder in Artikel 63 Absatz 4 zu regeln. Die Gruppe erinnert diesbezüglich an die Empfehlung der Gruppe XI, bei der EU-Gesetzgebung in den Bereichen, die unter Artikel 63 EGV fallen, zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit und zum Mitentscheidungsverfahren überzugehen.

63. Die meisten Mitglieder der Gruppe plädierten für das Mitentscheidungsverfahren und die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf Artikel 13 und Artikel 42 EGV.

VII. Die Rolle der Sozialpartner, die in Titel VI des Vorentwurfs des Verfassungsvertrags festgelegt werden könnte, der das demokratische Leben der Union betrifft

64. In den derzeitigen Verträgen wird den Sozialpartnern im Bereich der Sozialpolitik eine besondere Rolle eingeräumt. Artikel 138 enthält eine allgemeine Bestimmung über diese Art der Anhörung und erlegt der Kommission die Pflicht auf, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu hören, bevor sie Vorschläge im Sozialbereich vorlegt. Artikel 137 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Durchführung bestimmter Richtlinien den Sozialpartnern übertragen können. Artikel 139 ermöglicht die Herstellung vertraglicher Beziehungen einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und den Sozialpartnern. Jede Rahmenvereinbarung zwischen den Sozialpartnern, die aufgrund von Artikel 139 geschlossen wird, kann auf Vorschlag der Kommission zum Erlass von Richtlinien des Rates führen, die die getroffene Vereinbarung exakt wiedergeben. Dieses Verfahren wurde bereits auf folgende fünf Vereinbarungen, darunter zwei sektorbezogene Vereinbarungen, angewandt:

- die Vereinbarung über Elternurlaub,
- die Vereinbarung über Teilzeitarbeit,
- die Vereinbarung über befristete Arbeitsverträge,
- die Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt,
- die Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten.

- Eine sechste Vereinbarung, die den Bereich der Telearbeit betrifft, soll nun im Wege dieses Verfahrens als Richtlinie erlassen werden.
65. Außerdem wurde den Sozialpartnern eine wichtige Rolle im Rahmen des "Lissabonner Prozesses" zuerkannt. Sie findet Ausdruck in Form der regelmäßigen "Sozialgipfel", die anlässlich der Frühjahrstagung des Europäischen Rates stattfinden und auf denen die Sozialpartner die Gelegenheit erhalten, zu den Fragen, die vom Rat behandelt werden, Stellung zu nehmen.
 66. Die Gruppe hat die Rolle der Sozialpartner und die Bedeutung des sozialen Dialogs in Europa einhellig begrüßt. Sie vertrat allgemein die Auffassung, dass diese Rolle der Sozialpartner, die bereits in den Verträgen verankert ist, anerkannt, gefördert und möglichst gestärkt werden sollte, wobei die horizontale Subsidiarität zu einem wichtigen Aspekt wird. Es zeichnete sich Einvernehmen dahin gehend ab, dass diese Rolle unter Titel VI der Verfassung aufgeführt werden sollte, und es wurde betont, dass sie sich von der Rolle der organisierten Bürgergesellschaft, die ebenfalls anerkannt werden sollte, unterscheiden müsste.
 67. Die Frage einer Überprüfung und/oder einer genaueren Definition der Sozialpartner wurde mehrfach angesprochen, jedoch von der Gruppe, die die Autonomie der Sozialpartner respektiert, nicht aufgegriffen, auch wenn sie einräumte, dass Rentnerorganisationen am sozialen Dialog beteiligt sind. Obschon sie die besondere Rolle der Arbeitgeber und der Gewerkschaften bei der Aushandlung europaweiter Vereinbarungen gutheißen, empfahlen einige Mitglieder, den Begriff "Sozialpartnerschaft" so flexibel auszulegen, dass ein breiterer Kreis von Betroffenen in alle sozialen und wirtschaftlichen Konsultationen einbezogen wird, bei denen es nicht um die Aushandlung von Vereinbarungen geht.
 68. Es wurde häufig hervorgehoben, dass die Sozialpartner in allen Bereichen, die sie betreffen, gehört werden müssten, und eine beträchtliche Zahl der Mitglieder schlug vor, die Rolle der Sozialpartner und des sozialen Dialogs insbesondere bei der makroökonomischen Konzertierung und der Gesetzgebung zu stärken und Verhandlungen auf europäischer Ebene dadurch

zu erleichtern, dass Schlichtungs- und Streitbeilegungsverfahren gefördert werden und sichergestellt wird, dass die europäischen Sozialpartner ihr Recht auf die Aushandlung und den Abschluss von rechtswirksamen und freiwilligen Tarifvereinbarungen wirksam wahrnehmen können. Einige Mitglieder vertraten indessen die Auffassung, dass die Autonomie der Sozialpartner gewahrt werden müsse und dass ein erfolgreicher sozialer Dialog häufig Gesetze überflüssig mache. Ein Mitglied war der Ansicht, dass ein breiterer Kreis von sozialen und wirtschaftlichen Interessengruppen in die Konsultationen mit den europäischen Institutionen über gesamtwirtschaftliche Fragen einbezogen werden sollte. Es sollten Bestimmungen vorgesehen werden, die die Anerkennung länderübergreifender Gewerkschaftsrechte gewährleisten, damit sich der soziale Dialog und die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene frei entfalten können. Es wurde häufig vorgeschlagen, die Vertragsbestimmungen, die die Verhandlungen beschränken, als logische Konsequenz der Anerkennung der Autonomie und der Handlungsfreiheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu streichen. Einige Mitglieder vertraten ferner die Ansicht, dass eine gemeinsame Annahme durch den Rat und das Parlament erfolgen sollte.

69. Die Gruppe äußerte sich befriedigt über die zunehmende Bedeutung des sozialen Dialogs und hob hervor, dass die Dreigliedrigen Sozialgipfel, die kurz vor der Frühjahrstagung des Europäischen Rates veranstaltet werden, eine wichtige Rolle spielen könnten. Eine Reihe von Mitgliedern war dafür, diesen Prozess durch Verankerung im Verfassungsvertrag förmlich festzulegen und/oder zu institutionalisieren, u.a. auch Aspekte der Zusammensetzung und des Inhalts. Andere waren der Auffassung, dass die derzeitigen Mechanismen flexibler sind. Außerdem wurden zur Frage der Anerkennung der wachsenden Rolle der Bürgergesellschaft und der Anerkennung einer europäischen Satzung der Vereine und anderer Formen von Organisationen wie private, gemeinnützige Dienste zahlreiche Bemerkungen gemacht. Einige Mitglieder wiesen auf die Bedeutung hin, die verschiedene Bereiche der organisierten Bürgergesellschaft, etwa Personen in Ruhestand und andere Bevölkerungsgruppen, in Zukunft haben könnten. Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses wurde ebenfalls erwähnt; ein Mitglied stellte jedoch den diesbezüglichen zusätzlichen Nutzen dieses Ausschusses in Frage.

Abschließend erzielte die Gruppe Einvernehmen über die folgenden Punkte:

- die Rolle der Sozialpartner sollte unter Titel VI des Vertragsentwurfs ausdrücklich anerkannt werden,
- die Anhörung der Sozialpartner sollte in allen Bereichen, die sie betreffen, vorgesehen werden,
- im Vertrag sollte der Prozess der Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern über soziale Vereinbarungen anerkannt, gefördert und gestärkt werden,
- das Verfahren betreffend die Tarifverträge in der in Artikel 139 EGV festgelegten Form sollte beibehalten werden,
- im Vertrag sollte den relevanten Interessengruppen und der Bürgergesellschaft – insbesondere im Hinblick auf die zunehmend aktive Beteiligung der NRO bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie in den meisten Bereichen der Sozialpolitik – bis zu einem gewissen Grad eine beratende Rolle zuerkannt werden, die von der Rolle der Sozialpartner im Bereich der Tarifverhandlungen zu trennen ist.

* *
*

Die Gruppe war bestrebt, die Beratungen in einem unparteiischen Geist zu führen; sie würdigte die Beiträge aller politischen Gruppen zur Entwicklung des modernen Wohlfahrtsstaates als eine der wertvollsten Errungenschaften der sozialen Entwicklung in Europa. Allgemein lehnt die Gruppe jede künstliche Gegenüberstellung von wirtschaftlichen und sozialen Zielen in der europäischen Politik und jede willkürliche Rangordnung zwischen ihnen ab. Nach Auffassung der Mitglieder der Gruppe gibt es keine Rechtfertigung dafür, in der Europäischen Union Einzelne und Gesellschaft als im Gegensatz zueinander stehend zu betrachten. Im Gegenteil: Die europäische Politik im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zielt darauf ab, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich der Einzelne in der Gesellschaft möglichst frei entfalten kann, und zwar so, dass die freie Entfaltung jedes Einzelnen letztlich die Voraussetzung für die freie Entfaltung aller bildet.